

Nachtrag

zum

HAUSHALTSPLAN

DES

LANDES HESSEN

für das Haushaltsjahr 2020

INHALT**Seite**

Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020	3
<u>Gesamtplan für das Haushaltsjahr 2020</u>	13
Teil I Haushaltsübersicht	
A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne	14
B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme	16
Teil II Finanzierungsübersicht	17
Teil III Kreditfinanzierungsplan	18
<u>Anlagen</u>	
1 Ableitung der maximal zulässigen Nettokreditaufnahme	19
2 Gruppierungsübersicht	21
3 Funktionenübersicht	31

Haushaltsgesetz in der Fassung des Nachtrags vom 24. März 2020 (Änderungen unterstrichen)

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen
für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020)**

Vom 24. März 2020

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird in Einnahme und Ausgabe auf

40 282 268 000 Euro

festgestellt.

§ 2

Produkthaushalt

(1) Der leistungsbezogene Haushaltsplan nach § 7a Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung ist nach Produkten, Projekten, zwischenbehördlichen und externen Leistungen gegliedert (Produkthaushalt). Die Produkte sind nach ihrem Zweck und nach Art und Umfang verbindlich. Die in diesem Gesetz für Produkte getroffenen Regelungen gelten für Projekte, zwischenbehördliche und externe Leistungen entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die für jedes Produkt im Leistungsplan ausgewiesenen Gesamtkosten sind verbindlich. Mehrererlöse erhöhen, Mindererlöse vermindern die veranschlagten Gesamtkosten, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen bei Kosten, Erlösen oder Kennzahlen im Haushaltsvollzug verändern die Produktabgeltung nicht. Werden veranschlagte Kosten eines Produkts gesperrt, reduziert sich die im Haushaltsplan dafür bewilligte Produktabgeltung entsprechend.

(3) Die Gesamtkosten eines Produkts können um bis zu 5 Prozent überschritten werden, wenn ein Ausgleich innerhalb des Buchungskreises sichergestellt werden kann und im Haushaltsplan nichts Abweichendes bestimmt ist. Satz 1 gilt nicht für Fördermittelbuchungskreise.

(4) In Fördermittelbuchungskreisen sind auch die im Haushaltsplan ausgewiesenen Leistungen zum Produkt und die Liquidität je Produkt verbindlich. Zur Abfinanzierung von Verpflichtungen aus Vorjahren veranschlagte liquide Mittel dürfen für Neubewilligungen verwendet werden, wenn diese Verpflichtungen entfallen oder nicht entstanden sind. In den in Satz 2 genannten Fällen und bei Inanspruchnahme ungebundener Ausgabereste erhöhen sich die Gesamtkosten des Produkts entsprechend, das Ministerium der Finanzen kann insoweit zusätzliche Produktabgeltung gewähren.

(5) Für Überschreitungen der Gesamtkosten eines Produkts und die Einrichtung neuer Produkte ist § 37 Abs. 1, 3 und 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt für zusätzliche Leistungen zum Produkt in Fördermittelbuchungskreisen. § 11

Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für zwischenbehördliche Leistungen, wenn die Mehrkosten vollständig durch Erlöse gedeckt werden. Satz 1 und 3 gelten nicht für Mehrkosten, die erst bei Erstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen geführt haben; daraus entstehende Verluste sind vorzutragen, über ihren Ausgleich wird im nächsten Haushaltsplan entschieden.

(6) Werden im Haushaltsplan für die Produkte eines Buchungskreises die Menge und der Preis je Mengeneinheit für verbindlich erklärt, reduziert sich bei Mengenunterschreitungen die Produktabgeltung entsprechend, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Abs. 2 Satz 1 bis 3, Abs. 3 und 5 finden in diesen Fällen keine Anwendung. Bei Mengenüberschreitungen oder neuen Produkten ist § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden. Dabei sollen entstehende Mehrkosten durch Einsparungen in demselben Einzelplan ausgeglichen werden. Satz 3 und 4 gelten nicht für zwischenbehördliche Leistungen, wenn die Mehrkosten vollständig durch Erlöse gedeckt werden.

(7) Im Rahmen seiner Entscheidungen nach § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann das Ministerium der Finanzen zusätzliche Produktabgeltung gewähren, soweit diese an anderer Stelle finanziert wird.

(8) Im Haushaltsvollzug bei den Produkten erwirtschaftete Überschüsse sind zunächst zur Deckung von Verlusten des Buchungskreises zu verwenden; verbleibende Überschüsse können zur Verstärkung des Finanzplans verwendet oder bis zu einem im Haushaltsplan festgelegten Anteil der Verwaltungsrücklage des Buchungskreises zugeführt werden. Die Verwendung dieser Rücklagen für Dauerverpflichtungen ist nicht zulässig. Bildung und Inanspruchnahme von Rücklagen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

(9) Verluste aus Maßnahmen, denen das Ministerium der Finanzen nach § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zugestimmt hat, können zu Lasten des Finanzierungsbuchungskreises ausgeglichen werden. Näheres hierzu regelt das Ministerium der Finanzen. Andere Verluste sind vorzutragen. Über einen Ausgleich wird im nächsten Haushaltsplan entschieden.

(10) In den Erläuterungen zum Finanzplan genannte Einzelinvestitionen sind verbindlich. Für veranschlagte, nicht getätigte Investitionen kann zur Finanzierung dieser Investitionen in den Folgejahren mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen eine Investitionsrücklage gebildet werden.

(11) Zum Ausgleich von Mehrbedarfen bei den Personalkosten, die nicht innerhalb der Buchungskreise ausgeglichen werden können, kann das Ministerium der Finanzen zusätzliche Produktabgeltung gewähren.

(12) Zur Bewältigung der Folgen der Pandemie durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt,

1. neue Produkte und neue Leistungen auszubringen,
2. zusätzliche Ausgabemittel bis zur Höhe der bei Kap. 17 01 - 971 01 veranschlagten Mittel und darüber hinaus in Höhe von Mehreinnahmen bei Kap. 17 01 - 359 04 (Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage) zu bewilligen sowie
3. zum Ausgleich von Mehrbedarfen zusätzliche Produktabgeltung zu gewähren.

Sofern zur Umsetzung der Maßnahmen nach Satz 1 zusätzliche Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren erforderlich werden, können diese mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen bis zu einem Betrag von insgesamt 1 000 000 000 Euro eingegangen werden.

§ 3

Deckungsfähigkeit, Umsetzungen, alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen

(1) Personalausgabenansätze dürfen innerhalb der Einzelpläne umgesetzt werden.

(2) Im Produkthaushalt sind die Titel der Hauptgruppen 4 bis 6 und 9 mit Ausnahme des Titels 529 gegenseitig deckungsfähig und einseitig deckungsfähig zugunsten der Titel der Hauptgruppen 7 und 8. Die Titel der Hauptgruppen 7 und 8 sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Abweichend von Abs. 2 sind in Fördermittelbuchungskreisen die Titel der Hauptgruppen 4 bis 9 gegenseitig deckungsfähig. Verpflichtungsermächtigungen können innerhalb eines Förderproduktes nach Maßgabe des Satz 1, im Übrigen nach den jeweiligen Bewirtschaftungsregelungen in Anspruch genommen werden.

(4) Mindereinnahmen reduzieren, Mehreinnahmen erhöhen die Ausgabeermächtigung im Sinne der Abs. 2 und 3, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Außerhalb der laufenden Geschäfte anfallende Mehreinnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen verwendet werden.

(5) Die Staatskanzlei, das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen

4. Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen in den Bereichen der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sowie
5. die von der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487, 2015 Nr. L 259 S. 40, 2016 Nr. L 130 S. 1, 2016 Nr. L 130 S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2019/288 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Februar 2019 (ABl. EU Nr. L 53 S. 14), betroffenen Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen

in den Einzelplänen 02, 07 und 09 für gegenseitig, andere Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären. Sofern zur Umsetzung der Programme mit Förderungen aus der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen erforderlich werden, können diese mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen im notwendigen Umfang eingegangen werden. Darüber hinaus können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen des Programms „Förderung der energetischen Modernisierung sozialer Infrastruktur in den Kommunen – Investitionspakt“ für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Im Rahmen seiner Zustimmung kann das Ministerium der Finanzen die erforderliche Produktabgeltung umsetzen.

(6) Zur Vermeidung von Vorgriffen bei Förderprogrammen können Einnahmen und Erträge von der Europäischen Union innerhalb der Einzelpläne und zwischen Einzelplänen umgesetzt werden.

(7) Das Ministerium der Finanzen kann bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit im Haushalt veranschlagte Investitionsmaßnahmen durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie öffentlich-private Partnerschaften, Leasing- oder ähnliche Verträge) ersetzen und die erforderlichen Verträge schließen oder genehmigen. In diesen Fällen können die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr zur Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten verwendet werden; verbleibende Haushaltsmittel sind gesperrt.

(8) Die Landesregierung kann Produkte ganz oder teilweise umsetzen, wenn Aufgaben von einer Verwaltung auf eine andere Verwaltung übergehen. Eines Beschlusses der Landesregierung bedarf es nicht, wenn die beteiligten Ministerien und das Ministerium der Finanzen über die Umsetzung einig sind.

§ 4

Leistungen des Bundes, Übertragbarkeit von Ausgaben

(1) Bei Maßnahmen, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gelten Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen, die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sowie die Ausgaben in Fördermittelbuchungskreisen.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

§ 5

Energieeinsparung, Informationstechnik

(1) Das Ministerium der Finanzen kann für Maßnahmen der Energie- und Wassereinsparung Vorfinanzierungen in Anspruch nehmen, wenn die entstehenden Kosten und die Tilgungszahlungen aus den erwarteten Energie- und Wassereinsparungen innerhalb von 75 Prozent der technischen Lebensdauer der Installation refinanziert werden können.

(2) Mittel für Zwecke der Informationstechnik, die nicht für Maßnahmen im Rahmen des vom Bevollmächtigten für E-Government und Informationstechnik festgeschriebenen IT-Standardisierungsprozesses eingesetzt werden sollen, können nur mit Zustimmung der Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung in Anspruch genommen werden.

(3) Mittel, die nach den Erläuterungen im Haushaltsplan zur Umsetzung der Strategie Digitales Hessen sowie des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) veranschlagt sind, können nur mit Zustimmung der Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung in Anspruch genommen werden. Für die Mittel nach Satz 1 kann eine zweckgebundene Rücklage gebildet werden. Bildung und Inanspruchnahme dieser Rücklage bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

§ 6

Institutionelle Förderungen, Übertragung von Förderprogrammen

(1) Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann, soweit die Haushalts- oder Wirtschaftspläne nicht rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorgelegt werden können, in Abschlagszahlungen zur Leistung unabweisbarer Ausgaben einwilligen.

(3) Im Landeshaushalt veranschlagte Förderprogramme können zur Abwicklung auf Externe übertragen werden. Das Ministerium der Finanzen kann hieraus sich ergebende notwendige Anpassungen im Haushaltsvollzug vornehmen.

§ 7

Stellenbewirtschaftung, Personalmittel

(1) Abweichend von § 49 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle und Stelle mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Beschäftigte können mit anteiliger Arbeitszeit auf mehreren Planstellen oder Stellen geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit je Planstelle und Stelle darf nicht höher sein als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.

(2) Planstellen einer Besoldungsgruppe können auch mit Beamtinnen und Beamten mit einer anderen Amtsbezeichnung derselben Besoldungsgruppe und Laufbahngruppe besetzt werden. Über die Änderung der Amtsbezeichnung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(3) Werden polizeidienstunfähige Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes, die den gesundheitlichen Anforderungen des Amtes einer anderen Laufbahn genügen, im Dienst des Landes weiterverwendet, so können sie auf einer Planstelle des Eingangsamts einer Laufbahn der jeweiligen Laufbahngruppe geführt werden. Gleiches gilt für Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind. Das Ministerium der Finanzen kann zur Übernahme von polizei- oder justizvollzugsdienstunfähigen Beamtinnen und Beamten vorübergehend Stellen in Planstellen umwandeln.

(4) Die Stellenübersicht für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bei Kapitel 05 04 Titel 422 sowie die Erläuterungen dazu sind verbindlich.

§ 8

Umsetzung von Stellen

(1) Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder frei werdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umsetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Die Ministerien können Planstellen und Stellen innerhalb des Einzelplans umsetzen. Dies gilt nicht für Umsetzungen in das Ministeriumskapitel.

§ 9

Anpassung an Besoldungs- und Tarifrecht

(1) Die Landesregierung kann haushaltsrechtliche Maßnahmen treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten ergänzen sowie Planstellen und Stellen umwandeln. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Bei Besoldungserhöhungsgesetzen können das Ministerium der Finanzen und das Ministerium des Innern und für Sport bereits vor Verabschiedung des Gesetzes Abschlagszahlungen auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhungsbeträge zulassen.

§ 10

Leerstellen

(1) Das zuständige Ministerium kann Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen für

1. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet werden oder deren Dienstbezüge von einem anderen Dienstherrn vollständig erstattet werden,
2. Bedienstete, die als Abgeordnete in den Deutschen Bundestag, in den Hessischen Landtag oder in das Europäische Parlament gewählt sind,
3. Bedienstete, die für eine vorübergehende Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in den Entwicklungsländern beurlaubt werden,
4. Beamtinnen und Beamte, die als Richterinnen und Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und Richterinnen und Richter, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden,
5. Beamtinnen und Beamte, die nach § 64 Abs. 1 Satz 1 oder nach § 65 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes, und Richterinnen und Richter, die nach § 7a Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 7b Abs. 1 des Hessischen Richtergesetzes beurlaubt werden,
6. Tarifbeschäftigte, die nach § 28 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen beurlaubt werden,
7. Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach § 33 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,
8. die Dauer der Elternzeit, wenn von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften aus besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann,
9. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die durch Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Probe nach § 4 des Hessischen Beamtengesetzes wieder in ihr früheres Amt zurücktreten, wenn keine freie Planstelle dieser Besoldungsgruppe zur Verfügung steht,
10. Bedienstete, deren Dienstverhältnis nach § 40a Abs. 1 und 4 der Hessischen Gemeindeordnung ruht.

(2) Werden die Bediensteten wieder im Landesdienst verwendet, sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Stelle bei ihrer Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Stelle sind sie auf der Leerstelle zu führen.

§ 11

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Vorfinanzierungen

(1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen

Betrag von 5 000 000 Euro nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von 5 000 000 Euro nicht überschreiten.

(2) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Zuweisungen der Europäischen Union bei gemeinsam finanzierten Förderprogrammen vorfinanziert werden, wenn entsprechende Förderzusagen der Europäischen Union vorliegen. Gleiches gilt für Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der Belastungen der kommunalen Gebietskörperschaften nach § 46 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 46a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Hierdurch bedingte, nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckte Mehrausgaben sind als Vorgriffe nach § 37 Abs. 6 der Hessischen Landeshaushaltsordnung nachzuweisen.

(3) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 Euro festgesetzt.

§ 12

Veräußerung und Überlassung von Vermögensgegenständen

(1) Abweichend von § 63 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann das Ministerium der Finanzen die Veräußerung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes weiterhin benötigter Vermögensgegenstände zulassen, wenn auf diese Weise die Aufgaben des Landes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können. § 64 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Bauland gestatten, dass landeseigene Grundstücke an Gemeinden unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel fünf Jahre nach Abschluss des Kaufvertrages nicht übersteigen soll, zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaus bebaut werden. Der Einwilligung des Landtags nach § 64 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bedarf es in diesen Fällen nicht. Das Nähere bestimmen Richtlinien des Ministeriums der Finanzen. Unterbleibt die Bebauung, ist das Eigentum an dem Grundstück auf das Land rückzuübertragen. Die hierbei anfallenden Kosten hat die Wiederverkäuferin oder der Wiederverkäufer zu tragen.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Einzelfällen gestatten, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzungen für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach den §§ 136 bis 164b oder von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 165 bis 171 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder der Förderung der Maßnahme zum Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese verpflichtet, die beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren durchzuführen. Bei der Ermittlung des Grundstückswertes bleiben Veränderungen des Wertes, die durch die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen hervorgerufen werden, unberücksichtigt.

(4) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(5) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung mit Zustimmung des Haushaltsausschusses zulassen, dass Schloss- und Burgruinen sowie nicht für betriebliche Zwecke benötigte Kulturdenkmäler auf Staatsdomänen unter Wahrung denkmalpflegerischer Belange an Fördervereine, deren Zweck die Trägerschaft und der Erhalt von Kulturdenkmälern ist, oder an Gemeinden unter dem vollen Wert bis zu einem Anerkennungsbetrag veräußert werden.

(6) Abweichend von § 63 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung können für die Durchführung von Wahlen Dienstgebäude des Landes den Gemeinden und Landkreisen unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden, sofern diesen keine geeigneten Einrichtungen zur Verfügung stehen.

(7) Abweichend von § 63 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung können die der Verpflegung der Bediensteten dienenden Kantinenflächen und -einrichtungen den Kantinenbetreibern pachtfrei oder zu Anerkennungsbeträgen überlassen werden.

(8) Abweichend von § 52 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Bedienstete des Landes ihre privaten Elektrofahrzeuge an betrieblichen Ladevorrichtungen des Landes längstens bis zum 31. Dezember 2020 kostenfrei aufladen können. Näheres regelt das Ministerium der Finanzen. § 10 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes findet keine Anwendung.

§ 13

Kreditaufnahme und -tilgung

(1) Das Ministerium der Finanzen kann die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Kredite aufnehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in Euro. In anderen Währungen ist die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.

(2) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann Kredite vorzeitig tilgen und zusätzliche Tilgungsausgaben aus kurzfristigen Krediten leisten. Die Kreditermächtigung nach Abs. 1 erhöht sich entsprechend. Dies gilt auch, wenn kurzfristige Kredite, die für den Ausgleich des vorangegangenen Haushalts erforderlich sind und deren Tilgung nicht im laufenden Haushaltsplan vorgesehen ist, im vorangegangenen oder im laufenden Haushaltsjahr aufgenommen und im laufenden Haushaltsjahr getilgt werden.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen (Derivate) für bestehende Schulden, die laufende Kreditaufnahme des Haushaltsjahres sowie für Anschlussfinanzierungen von Krediten treffen, die in einem Zeitraum von zehn Jahren fällig werden. Der Bezug eines Derivatgeschäftes auf mehrere Kreditgeschäfte ist zulässig. Das Nominalvolumen aller ausstehenden Derivate darf den Gesamtbestand an Kreditmarktschulden am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht übersteigen. Das Ministerium der Finanzen kann Sicherheiten in Form verzinsster Barmittel stellen sowie entgegennehmen.

§ 14

Rücklagen

(1) Beim Land verbleibende Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zum Ausgleich von konjunkturbedingten Mindereinnahmen in Folgejahren zu verwenden. Dies gilt nicht für die Auswirkungen von Rechtsänderungen auf die Steuereinnahmen, die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht bekannt waren und bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres kassenwirksam werden.

(2) Zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen in künftigen Haushaltsjahren kann das Ministerium der Finanzen Rücklagen bilden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung kann es Rücklagen auflösen.

§ 15

Garantien und Bürgschaften, Gewährträgerschaft

(1) Das Ministerium der Finanzen kann zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben im Haushaltsjahr 2020 Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 5 000 000 000 Euro zulasten des Landes übernehmen.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens, des studentischen und altersgerechten Wohnungsbaus und zur Sicherung von Investitionen in Wohngebäuden und Gebäuden mit sozialen Einrichtungen im Haushaltsjahr 2020 bis zu einem Betrag von 120 000 000 Euro bewilligen. Es kann außerdem Bürgschaften, die in früheren Haushaltsjahren für denselben Zweck im Rahmen des festgelegten Bürgschaftsrahmens bewilligt wurden, endgültig übernehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann im Haushaltsjahr 2020 zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen von Ersatzschulen, die nach § 1 des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 454), geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), zuschussberechtigt sind, Bürgschaften bis zum Betrag von 2 500 000 Euro übernehmen.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann im Haushaltsjahr 2020 bis zur Höhe von 5 880 000 Euro Garantien übernehmen, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1122), als notwendig erweisen.

(5) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann zur Absicherung der den hessischen Landes- und Hochschulmuseen und –bibliotheken, den Landesausstellungen, der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen sowie dem Hessischen Landesamt für geschichtliche Landeskunde überlassenen Leihgaben, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, Garantien bis zur Höhe von insgesamt 300 000 000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Durch Rückgabe von Leihgaben erloschene Garantien können erneut in Anspruch genommen werden.

(6) Das Ministerium der Finanzen kann im Haushaltsjahr 2020 Bürgschaften zur Sicherung von Investitionen zur Weiterentwicklung der in den Krankenhausplan des Landes Hessen aufgenommenen Krankenhäuser bis zu einem Betrag von 150 000 000 Euro übernehmen.

(7) Das Universitätsklinikum Frankfurt kann mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Gesellschafterdarlehen an die Orthopädische Universitätsklinik Friedrichsheim gGmbH in Höhe von bis zu 85 000 000 Euro gewähren.

§ 16**Kassenkredite**

Das Ministerium der Finanzen kann im Haushaltsjahr 2020 zur Verstärkung der Betriebsmittel kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von jeweils 8 Prozent des in § 1 festgestellten Betrages aufnehmen. Über diesen Betrag hinaus kann das Ministerium der Finanzen vorübergehend weitere Kassenkredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach § 13 Abs. 1 keinen Gebrauch macht. Zusätzlich kann das Ministerium der Finanzen ausschließlich für Zwecke der Stellung von Sicherheiten nach § 13 Abs. 4 Satz 4 kurzfristige Kredite aufnehmen und Geldmarktpapiere mit Laufzeiten bis zu einem Jahr begeben.

§ 17**Kommunaler Finanzausgleich**

Die Finanzausgleichsmasse nach § 12 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 314), beträgt für das Haushaltsjahr 2020 5 998 732 000 Euro. Sie erhöht oder vermindert sich im Haushaltsvollzug, soweit die Summe der festgesetzten Solidaritätsumlagen auf abundante Steuer- und Umlagekraft nach den §§ 22, 28 und 34 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes den im Haushaltsplan veranschlagten Wert über- oder unterschreitet. Verstärkungen aus Kap. 17 01 - 971 01 erhöhen die Finanzausgleichsmasse.

§ 18**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Wiesbaden, 24. März 2020

Der Hessische Ministerpräsident

Der Hessische Minister der Finanzen

Bouffier

Dr. Schäfer

GESAMTPLAN
des Haushaltsplans 2020

- Teil I: Haushaltsübersicht**
- Teil II: Finanzierungsübersicht**
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan**

Teil I - Haushaltsübersicht 2020 (einschließlich Nachtragshaushalt)
A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Eigene Einnahmen	Übertragungseinnahmen	Vermögenswirks. und bes. Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
17	Allgemeine Finanzverwaltung	23.133.900.000	301.831.200	2.527.463.400	10.392.957.500	36.356.152.100
	Übrige Einzelpläne: 01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 15, 18	25.147.700	752.292.300	1.455.511.300	1.693.164.600	3.926.115.900
	Insgesamt:	23.159.047.700	1.054.123.500	3.982.974.700	12.086.122.100	40.282.268.000

Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben, Schuldendienst	Übertragungs- ausgaben	Bau- maßnahmen	Sonstige Investitions- ausgaben	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
4.102.495.200	6.202.000 5.109.223.000	7.216.151.200	—	1.000.136.300	2.827.437.200	20.261.644.900	+16.094.507.200
6.779.924.100	2.140.867.600 —	5.535.567.200	530.649.700	966.620.000	4.066.994.500	20.020.623.100	-16.094.507.200
10.882.419.300	2.147.069.600 5.109.223.000	12.751.718.400	530.649.700	1.966.756.300	6.894.431.700	40.282.268.000	—

Teil I - Haushaltsübersicht 2020 (einschließlich Nachtragshaushalt)
B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung 2020 EUR	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden			
			2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	spätere Jahre EUR
1	2	3	4	5	6	7
	Übrige Einzelpläne: 01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 15, 17, 18	4.085.064.600	1.088.032.300	750.876.900	607.486.900	1.638.668.500
	Insgesamt	4.085.064.600	1.088.032.300	750.876.900	607.486.900	1.638.668.500

Teil II - Finanzierungsübersicht 2020

(Mio. EUR)

A. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. <u>Ausgaben</u>	31.252,8
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	
2. <u>Einnahmen</u>	28.996,2
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	
3. <u>Finanzierungssaldo</u>	- 2.256,6

B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. <u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u>	1.900,0
1.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	6.035,0
1.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	4.135,0
2. <u>Abwicklung der Vorjahre</u>	--
2.1. Einnahmen aus Überschüssen	--
2.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	--
3. <u>Rücklagenbewegung</u>	356,6
3.1. Entnahmen aus Rücklagen	542,6
3.2. Zuführungen an Rücklagen	186,0
4. <u>Haushaltstechnische Verrechnungen</u>	--
4.1. Einnahmenseite	4.708,4
4.2. Ausgabenseite	4.708,4
5. <u>Finanzierungssaldo (Saldo 1. bis 4.)</u>	2.256,6

Teil III - Kreditfinanzierungsplan 2020

(Mio. EUR)

A. Kredite am Kreditmarkt

1. <u>Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt</u>	6.035,0
2. <u>Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt</u>	4.135,0
Anleihen, Landesschatzanweisungen, Obligationen, Schuldscheindarlehen	
3. <u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u>	1.900,0

B. Kredite im öffentlichen Bereich

1. <u>Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich</u>	--
2. <u>Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich</u>	--
3. <u>Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich</u>	--

ABLEITUNG

der maximal zulässigen Nettokreditaufnahme

**Ableitung der nach dem Artikel 141-Gesetz maximal zulässigen
Nettokreditaufnahme für das Jahr 2020**

(Mio. EUR)

Zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (§ 1 Abs. 1 Artikel 141-Gesetz)	--
./. Konjunkturkomponente Hessen (§ 5 Abs. 3 Artikel 141-Gesetz)	60,2
(1) Produktionslücke (in Mrd. Euro)	6,3
(2) Budgetsensitivität der Ländergesamtheit	0,1
(3) =	
(1) x (2) Ex-ante-Konjunkturkomponente der Ländergesamtheit (in Mrd. Euro)	0,8
(4) =	
(4a) / (4b) Anteil Hessen an Konjunkturkomponente der Länder	0,1
4a <i>Steuereinnahmen (nach LFA) Hessen im Jahr 2018</i>	21.213,1
4b <i>Steuereinnahmen Länder insgesamt im Jahr 2018</i>	297.613,9
./. Saldo der finanziellen Transaktionen (§ 4 Artikel 141-Gesetz)	0,0
(1) Einnahmen (Gr. 133, OGr. 17, 18, 31)	124,5
(2) Ausgaben (OGr. 58, 83, 85, 86)	- 124,5
./. Zuführungen zur und Entnahmen aus der Versorgungsrücklage (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Artikel 141-Gesetz)	- 170,3
(1) Entnahmen aus dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“	--
(2) Zuführungen zum Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“	- 170,3
= Zulässige Nettokreditaufnahme	110,2
dagegen:	
veranschlagte Nettokreditaufnahme und Konjunkturausgleichsrücklage	1.900,0
(1) Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-)	1.900,0
(2) Entnahme (+)/Zuführung (-) Konjunkturausgleichsrücklage	--
= Tilgungsverpflichtung nach § 2 Artikel 141-Gesetz ¹⁾	- 1.789,8

Abweichungen durch Runden möglich

1) Tilgungsplan: 2021 und 2022: 5 %, 2023 bis 2028: 10 %, 2029 und 2030: 15 %
der tatsächlich in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen

GRUPPIERUNGSÜBERSICHT

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben

des Haushaltsjahres 2020

nach Gruppen

Gruppierungsübersicht

Einnahmen

Hauptgruppe	Einnahmearten	
Obergruppe		
Gruppe		EUR
0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel.	23.159.047.700
01	Gemeinschaftssteuern und Gewerbesteuerumlage.	20.469.900.000
011	Lohnsteuer.	8.883.000.000
012	Veranlagte Einkommensteuer.	1.827.000.000
013	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge).	1.047.000.000
014	Körperschaftsteuer.	1.837.000.000
015	Umsatzsteuer.	4.597.900.000
016	Einfuhrumsatzsteuer.	1.700.000.000
017	Gewerbesteuerumlage.	349.000.000
018	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge.	229.000.000
05-06	Landessteuern.	2.649.000.000
051	Vermögensteuer.	—
052	Erbschaftsteuer.	733.000.000
053	Grunderwerbsteuer.	1.766.000.000
055	Totalisatorsteuer.	250.000
056	Andere Rennwettsteuern.	—
057	Lotteriesteuer.	122.750.000
058	Sportwettensteuer.	-21.000.000
059	Feuerschutzsteuer.	30.000.000
061	Biersteuer.	18.000.000
069	Sonstige Landessteuern.	—
09	Steuerähnliche Abgaben.	40.147.700
093	Abgaben von Spielbanken.	15.000.000
099	Sonstige steuerähnliche Abgaben.	25.147.700
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl..	1.054.123.500
11	Verwaltungseinnahmen.	809.478.100
111	Gebühren, sonstige Entgelte.	544.494.600
112	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten).	160.216.400
119	Sonstige Verwaltungseinnahmen.	104.767.100
12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen).	204.831.000
121	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen.	92.852.400
122	Konzessionsabgaben.	990.000
123	Einnahmen aus Lotterie, Lotto und Toto.	84.803.400
124	Mieten und Pachten.	11.540.400
125	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit.	13.049.500
129	Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen).	1.595.300
13	Einnahmen aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen.	18.260.900
131	Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen.	15.444.400
132	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen.	2.816.500
133	Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen.	—
134	Kapitalrückzahlungen.	—
14	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen.	1.076.000
141	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland.	1.076.000
146	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Ausland.	—

Gruppierungsübersicht

Einnahmen

Hauptgruppe	Einnahmearten	
Obergruppe		
Gruppe		EUR
15	Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich.	77.000
151	Zinseinnahmen vom Bund.	—
152	Zinseinnahmen von Ländern.	—
153	Zinseinnahmen von den Gemeinden und Gemeindeverbänden.	77.000
154	Zinseinnahmen von Sondervermögen.	—
156	Zinseinnahmen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit.	—
157	Zinseinnahmen von Zweckverbänden.	—
16	Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen.	1.612.000
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen.	865.000
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland.	747.000
166	Zinseinnahmen aus dem Ausland.	—
17	Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich.	13.500
171	Darlehensrückflüsse vom Bund.	—
172	Darlehensrückflüsse von Ländern.	—
173	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden.	—
174	Darlehensrückflüsse von Sondervermögen.	13.500
176	Darlehensrückflüsse von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit.	—
177	Darlehensrückflüsse von Zweckverbänden.	—
18	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen.	18.775.000
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen.	1.900.000
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland.	16.875.000
186	Darlehensrückflüsse aus dem Ausland.	—
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen.	3.982.974.700
21	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich.	691.080.000
211	Allgemeine Zuweisungen vom Bund.	691.080.000
212	Allgemeine Zuweisungen von Ländern.	—
213	Allgemeine Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden.	—
214	Allgemeine Zuweisungen von Sondervermögen.	—
216	Allgemeine Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit.	—
217	Allgemeine Zuweisungen von Zweckverbänden.	—
22	Schuldendiensthilfen aus dem öffentlichen Bereich.	—
221	Schuldendiensthilfen vom Bund.	—
222	Schuldendiensthilfen von Ländern.	—
223	Schuldendiensthilfen von Gemeinden und Gemeindeverbänden.	—
224	Schuldendiensthilfen von Sondervermögen.	—
226	Schuldendiensthilfen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit.	—
227	Schuldendiensthilfen von Zweckverbänden.	—
23	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich.	2.983.425.000
231	Sonstige Zuweisungen vom Bund.	2.391.241.300
232	Sonstige Zuweisungen von Ländern.	55.751.800
233	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden.	530.866.500
234	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen.	770.400
235	Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit.	2.509.300
236	Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit.	1.520.000
237	Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden.	765.700

Gruppierungsübersicht

Einnahmen

Hauptgruppe	Einnahmearten	
Obergruppe		
Gruppe		EUR
26	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen .	56.195.000
261	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland.	56.195.000
266	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland.	—
27	Zuschüsse von der EU.	56.893.400
271	Erstattungen von der EU.	52.868.900
272	Sonstige Zuschüsse von der EU.	4.024.500
28	Sonstige Zuschüsse aus sonstigen Bereichen.	195.381.300
281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland.	166.421.200
282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland.	28.960.100
286	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU).	—
287	Sonstige Zuschüsse aus dem Ausland (soweit nicht von der EU).	—
29	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen.	—
291	Vermögensübertragungen vom Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen.	—
292	Vermögensübertragungen von Ländern, soweit nicht Investitionszuweisungen.	—
293	Vermögensübertragungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit nicht Investitionszuweisungen.	—
297	Vermögensübertragungen von Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse.	—
298	Vermögensübertragungen von Sonstigen aus dem Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse.	—
299	Vermögensübertragungen aus dem Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse.	—
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen.	12.086.122.100
31	Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen.	—
311	Schuldenaufnahmen beim Bund.	—
312	Schuldenaufnahmen bei Ländern.	—
313	Schuldenaufnahmen bei Gemeinden und Gemeindeverbänden.	—
314	Schuldenaufnahmen bei Sondervermögen.	—
317	Schuldenaufnahmen bei Zweckverbänden.	—
32	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt.	6.035.000.000
321	Schuldenaufnahmen bei öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen.	—
322	Schuldenaufnahmen bei Sozialversicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit.	—
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt.	6.035.000.000
326	Schuldenaufnahmen im Ausland.	—
33	Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich.	610.462.900
331	Zuweisungen für Investitionen vom Bund.	185.640.900
332	Zuweisungen für Investitionen von Ländern.	—
333	Zuweisungen für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden.	133.105.000
334	Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen.	291.717.000
336	Zuweisungen für Investitionen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit.	—
337	Zuweisungen für Investitionen von Zweckverbänden.	—
34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen.	189.627.000
341	Beiträge.	13.247.000
342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland.	104.120.000
346	Zuschüsse für Investitionen von der EU.	72.260.000
347	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU).	—

Gruppierungsübersicht

Einnahmen

Hauptgruppe	Einnahmearten	
Obergruppe		
Gruppe		EUR
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken.	542.624.000
352	Entnahmen aus der Betriebsmittelrücklage.	—
355	Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage.	—
356	Entnahmen aus Fonds und Stöcken.	—
359	Sonstige Entnahmen aus Rücklagen.	542.624.000
36	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre.	—
361	Überschuss des Haushaltsjahres (zentral veranschlagt).	—
37	Globale Mehr- und Mindereinnahmen.	—
371	Globale Mehreinnahmen.	—
372	Globale Mindereinnahmen.	—
38	Haushaltstechnische Verrechnungen.	4.708.408.200
381	Verrechnungen zwischen Kapiteln.	3.671.891.400
382	Durchlaufende Posten.	240.000
389	Sonstige haushaltstechnische Verrechnungen.	1.036.276.800
0 - 3	Einnahmen insgesamt.	40.282.268.000

Gruppierungsübersicht

Ausgaben

Hauptgruppe	Ausgabearten		
Obergruppe			
Gruppe			EUR
4	Personalausgaben		10.882.419.300
41	Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige		38.567.400
411	Aufwendungen für Abgeordnete		36.041.600
412	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige		2.525.800
42	Bezüge und Nebenleistungen		6.727.464.600
421	Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen, der Minister und sonstiger Amtsträgerinnen und Amtsträger		2.086.300
422	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter		5.090.457.400
427	Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige		279.312.400
428	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)		1.304.313.500
429	Nicht aufteilbare Personalausgaben		51.295.000
43	Versorgungsbezüge und dgl.		3.130.000.000
431	Versorgungsbezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen, der Minister und sonstiger Amtsträgerinnen und Amtsträger		3.500.000
432	Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter		3.126.490.000
437	Versorgungsbezüge nach G 131		—
438	Versorgungsbezüge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und deren Hinterbliebenen		—
439	Sonstige Versorgungsbezüge und dgl.		10.000
44	Beihilfen, Unterstützungen und dgl.		790.124.000
441	Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger		258.980.200
443	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen		11.143.800
446	Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und dgl.		520.000.000
45	Sonstige personalbezogene Ausgaben		26.263.300
451	Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und zu Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für soziale Einrichtungen		—
452	Personalbezogene Zahlungen an die Sozialversicherungsträger (soweit nicht unter Obergruppen 41 bis 44 erfasst)		—
453	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen		4.163.500
459	Sonstige personalbezogene Ausgaben		22.099.800
46	Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben		170.000.000
461	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben		170.000.000
462	Globale Minderausgaben für Personalausgaben		—
5	Sächliche Verwaltungsausgaben, Ausgaben für den Schuldendienst		7.256.292.600
51-54	Sächliche Verwaltungsausgaben		2.147.069.600
51	Sächliche Verwaltungsausgaben		930.763.300
511	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände		124.082.900
514	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.		87.427.500
517	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume		32.749.800
518	Mieten und Pachten		566.202.900
519	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen		120.300.200

Gruppierungsübersicht

Ausgaben

Hauptgruppe	Ausgabearten	
Obergruppe		
Gruppe		EUR
52	Sächliche Verwaltungsausgaben.	137.953.200
520	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben bei ÖPP-Projekten.	—
521	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens.	44.387.300
523	Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken.	1.525.000
525	Aus- und Fortbildung, Lehr- und Lernmittel.	60.801.000
526	Ausgaben für Sachverständige, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben.	9.312.000
527	Dienstreisen.	21.418.100
529	Verfüungsmittel.	509.800
53	Sächliche Verwaltungsausgaben.	1.067.911.200
531	Ausgaben für Veröffentlichungen, Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit.	10.895.800
533	Sachaufwand der Ausbildung, Prüfung und Fortbildung Außenstehender.	9.617.700
534	Nutz- und Zuchtierhaltung.	730.000
536	Verfahrensauslagen.	285.019.900
537	Beförderungsausgaben.	4.493.900
538	Sonstige Dienstleistungen und Gestattungen.	757.153.900
54	Sächliche Verwaltungsausgaben.	10.441.900
541	Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen.	—
542	Steuern und Abgaben.	1.194.200
543	Versicherungen.	1.431.100
544	Rückzahlungen vereinnahmter Beträge nach Schluss des Haushaltsjahres.	—
545	Ausgaben des Landtags und der Landesregierung aus dienstlicher Veranlassung.	3.200.400
547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	4.616.200
548	Globale Mehrausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben.	—
549	Globale Minderausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben.	—
56-59	Ausgaben für den Schuldendienst.	5.109.223.000
56	Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse.	550.000
561	Zinsausgaben an Bund.	500.000
562	Zinsausgaben an Länder.	50.000
563	Zinsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—
564	Zinsausgaben an Sondervermögen.	—
567	Zinsausgaben an Zweckverbände.	—
57	Zinsausgaben an Kreditmarkt.	973.659.500
571	Zinsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen.	500.000
572	Zinsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit.	—
575	Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt.	973.159.500
576	Zinsausgaben an Ausland.	—
58	Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse.	13.500
581	Tilgungsausgaben an Bund.	13.500
582	Tilgungsausgaben an Länder.	—
583	Tilgungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—
584	Tilgungsausgaben an Sondervermögen.	—
587	Tilgungsausgaben an Zweckverbände.	—
59	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt.	4.135.000.000
591	Tilgungsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen.	—
592	Tilgungsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit.	—
595	Tilgungsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt.	4.135.000.000
596	Tilgungsausgaben an Ausland.	—

Gruppierungsübersicht

Ausgaben

Hauptgruppe	Ausgabearten		EUR
Obergruppe			
Gruppe			
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen.		12.751.718.400
61	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich.		4.330.720.000
611	Allgemeine Zuweisungen an Bund.		—
612	Allgemeine Zuweisungen an Länder.		—
613	Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.		4.330.720.000
614	Allgemeine Zuweisungen an Sondervermögen.		—
616	Allgemeine Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit.		—
617	Allgemeine Zuweisungen an Zweckverbände.		—
62	Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich.		132.500.000
621	Schuldendiensthilfen an Bund.		—
622	Schuldendiensthilfen an Länder.		—
623	Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände.		132.500.000
624	Schuldendiensthilfen an Sondervermögen.		—
626	Schuldendiensthilfen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit.		—
627	Schuldendiensthilfen an Zweckverbände.		—
63	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich.		3.199.977.500
631	Sonstige Zuweisungen an Bund.		17.217.700
632	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Länder.		58.678.900
633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.		2.905.177.000
634	Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen.		145.000.000
636	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit.		70.003.900
637	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände.		3.900.000
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche.		20.000.000
661	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen.		—
662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen.		5.000.000
663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland.		15.000.000
664	Schuldendiensthilfen an öffentliche Einrichtungen.		—
666	Schuldendiensthilfen an Ausland.		—
67	Erstattungen an sonstige Bereiche.		48.560.200
671	Erstattungen an Inland.		48.560.200
676	Erstattungen an Ausland.		—
68	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche.		5.010.960.700
681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen.		342.491.000
682	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (soweit nicht Gruppe 661).		1.034.708.800
683	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (soweit nicht Gruppe 662).		90.914.500
684	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen).		1.010.706.100
685	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen.		2.056.701.900
686	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.		455.611.200
687	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland (soweit nicht Gruppe 688).		19.827.200
688	Abführung der Eigenmittel an die EU.		—
69	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen.		9.000.000
691	Vermögensübertragungen an Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen.		—
692	Vermögensübertragungen an Länder, soweit nicht Investitionszuweisungen.		—
693	Vermögensübertragungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit nicht Investitionszuweisungen.		—
697	Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse.		9.000.000
698	Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse.		—
699	Vermögensübertragungen an Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse.		—

Gruppierungsübersicht

Ausgaben

Hauptgruppe	Ausgabearten	
Obergruppe		
Gruppe		EUR
7	Baumaßnahmen	530.649.700
711	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	15.889.600
712-759	Hochbaumaßnahmen	214.620.300
761-779	Straßen - und Brückenbaumaßnahmen	297.619.800
781-799	Sonstige Tiefbaumaßnahmen	2.520.000
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.966.756.300
81	Erwerb von beweglichen Sachen	150.521.100
811	Erwerb von Fahrzeugen	45.353.300
812	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	105.167.800
813	Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten bei beweglichen Sachen	—
82	Erwerb von unbeweglichen Sachen	16.204.400
821	Grunderwerb	14.404.400
823	Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen	1.800.000
83	Erwerb von Beteiligungen und dgl.	4.449.500
831	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland	4.449.500
836	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland	—
85	Darlehen an öffentlichen Bereich	—
851	Darlehen an Bund	—
852	Darlehen an Länder	—
853	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—
854	Darlehen an Sondervermögen	—
856	Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	—
857	Darlehen an Zweckverbände	—
86	Darlehen an sonstige Bereiche	120.031.000
861	Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen	—
862	Darlehen an private Unternehmen	500.000
863	Darlehen an Sonstige im Inland	119.531.000
866	Darlehen an Ausland	—
87	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	15.700.000
871	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	15.700.000
88	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich	1.183.906.800
881	Zuweisungen für Investitionen an Bund	—
882	Zuweisungen für Investitionen an Länder	5.762.800
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.057.071.300
884	Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen	107.722.700
886	Zuweisungen für Investitionen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	—
887	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	13.350.000
89	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	475.943.500
891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	22.129.300
892	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	68.118.800
893	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	307.092.800
894	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	78.602.600
896	Zuschüsse für Investitionen an Ausland	—

Gruppierungsübersicht

Ausgaben

Hauptgruppe	Ausgabearten		
Obergruppe			
Gruppe			EUR
9	Besondere Finanzierungsausgaben.		6.894.431.700
91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke.		186.023.500
915	Zuführungen an Konjunkturausgleichsrücklage.		—
916	Zuführungen an Fonds und Stöcke.		—
919	Sonstige Zuführungen an Rücklagen.		186.023.500
96	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren.		—
961	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren.		—
97	Globale Mehr- und Minderausgaben.		2.000.000.000
971	Globale Mehrausgaben.		2.000.000.000
972	Globale Minderausgaben.		—
98	Haushaltstechnische Verrechnungen.		4.708.408.200
981	Verrechnungen zwischen Kapiteln.		3.671.891.400
982	Durchlaufende Posten.		240.000
989	Sonstige haushaltstechnische Verrechnungen.		1.036.276.800
4 - 9	Ausgaben insgesamt.		40.282.268.000

FUNKTIONENÜBERSICHT

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben

des Haushaltsjahres 2020

nach Funktionen

Funktionenübersicht

Einnahmen / Ausgaben

Hauptfkt.	Aufgabenbereich	Einnahmen	Ausgaben
Oberfunktion			
Funktion		EUR	EUR
0	Allgemeine Dienste.	1.023.278.300	6.104.296.600
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung.	345.773.600	1.770.938.300
011	Politische Führung.	29.081.100	757.768.500
012	Innere Verwaltung.	114.352.900	439.797.800
013	Informationswesen.	—	15.993.200
014	Statistischer Dienst.	706.200	35.050.300
015	Zivildienst.	—	—
016	Hochbauverwaltung.	—	—
018	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit nicht unter Funktionen 048, 058, 068, 118 und 138.	191.633.400	501.565.000
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben.	10.000.000	20.763.500
02	Auswärtige Angelegenheiten.	—	2.984.000
022	Internationale Organisationen.	—	—
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.	—	800.000
024	Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland.	—	—
029	Sonstige auswärtige Angelegenheiten.	—	2.184.000
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung.	24.051.900	2.052.250.600
042	Polizei.	17.145.400	1.386.746.700
043	Öffentliche Ordnung.	—	—
044	Brandschutz.	3.535.800	42.497.300
045	Bevölkerungs- und Katastrophenschutz.	3.279.000	142.558.500
046	Wetterdienst.	—	—
047	Schutz der Verfassung.	91.700	32.448.100
048	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.	—	448.000.000
05	Rechtsschutz.	512.569.000	1.465.427.200
051	Gerichte und Staatsanwaltschaften.	496.309.100	985.834.000
056	Justizvollzugsanstalten.	16.259.900	242.500.000
058	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich des Rechtsschutzes (nur Länder).	—	235.000.000
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben.	—	2.093.200
06	Finanzverwaltung.	140.883.800	812.696.500
061	Steuer- und Zollverwaltung.	140.883.800	658.696.500
062	Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung.	—	—
068	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Finanzverwaltung.	—	154.000.000
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten.	603.237.700	9.961.498.500
11/12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen.	5.805.600	6.277.438.600
111	Unterrichtsverwaltung.	1.709.600	56.344.500
112	Öffentliche Grundschulen.	—	—
113	Private Grundschulen.	—	—
114	Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen).	—	—
115	Private weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen)	—	—
118	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Schulen (nur Länder).	—	2.195.490.000
124	Öffentliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs.	—	—
125	Private Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs.	—	80.600
127	Öffentliche berufliche Schulen.	—	1.156.900
128	Private berufliche Schulen.	470.000	43.773.600
129	Sonstige schulische Aufgaben.	3.626.000	3.980.593.000

Funktionenübersicht

Einnahmen / Ausgaben

Hauptfkt. Aufgabenbereich		Einnahmen	Ausgaben
Oberfunktion			
Funktion		EUR	EUR
13	Hochschulen.	163.378.600	2.661.067.800
132	Hochschulkliniken.	—	156.774.500
133	Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien.	27.282.600	1.910.446.500
134	Private Hochschulen und Berufsakademien.	—	8.505.000
137	Deutsche Forschungsgemeinschaft.	—	71.064.800
138	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Hochschulen (nur Länder).	—	217.000.000
139	Sonstige Hochschulaufgaben.	136.096.000	297.277.000
14	Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl..	295.234.400	302.869.100
141	Förderungen für Schülerinnen und Schüler.	49.600.000	49.600.000
142	Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs.	224.410.000	226.314.100
144	Förderung für Weiterbildungsteilnehmende.	21.224.400	26.955.000
145	Schülerbeförderung.	—	—
15	Sonstiges Bildungswesen.	2.775.800	104.768.000
152	Volkshochschulen.	—	9.638.100
153	Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende).	102.700	30.236.300
154	Ausbildung der Lehrkräfte.	2.673.100	64.893.600
155	Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte.	—	—
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen.	58.110.400	270.723.700
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren.	1.167.500	17.703.900
163	Wissenschaftliche Museen.	—	—
164	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft).	56.942.900	227.638.600
165	Forschung und experimentelle Entwicklung.	—	25.381.200
167	Zuschüsse an internationale wissenschaftliche Organisationen und zwischenstaatliche Forschungseinrichtungen.	—	—
18/19	Kultur und Religion.	77.932.900	344.631.300
181	Theater.	72.084.100	135.003.200
182	Musikpflege.	—	5.670.600
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen.	—	25.511.100
184	Zoologische und botanische Gärten.	—	—
185	Musikschulen.	—	—
186	Nichtwissenschaftliche Bibliotheken.	—	2.550.000
187	Sonstige Kulturpflege.	—	14.814.100
188	Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten.	5.746.800	79.742.600
195	Denkmalschutz und -pflege.	100.000	11.967.100
199	Kirchliche Angelegenheiten.	2.000	69.372.600
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik.	1.347.363.900	3.298.015.100
21	Verwaltung für soziale Angelegenheiten.	4.350.000	16.502.700
219	Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten.	4.350.000	16.502.700
22	Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung.	8.000.800	25.702.200
223	Unfallversicherung.	8.000.800	24.907.200
224	Krankenversicherung.	—	795.000
227	Pflegeversicherung.	—	—
229	Sonstige Sozialversicherungen.	—	—
23	Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u.ä. (ohne Leistungen nach dem SGB VIII).	112.250.000	463.505.200
231	Kindergeld, Kinderzuschlag.	—	—
232	Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz.	—	—
233	Wohngeld.	43.250.000	86.500.000
235	Soziale Einrichtungen.	—	234.525.000

Funktionenübersicht

Einnahmen / Ausgaben

Hauptfkt.	Aufgabenbereich	Einnahmen	Ausgaben
Oberfunktion			
Funktion		EUR	EUR
236	Förderung der Wohlfahrtspflege.	200.000	36.080.200
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.	68.800.000	106.400.000
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.	10.350.000	35.294.500
241	Kriegsopferversorgung und -fürsorge und gleichartige Leistungen.	—	—
243	Lastenausgleich.	—	500.000
244	Wiedergutmachung.	10.350.000	21.334.800
246	Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler.	—	8.732.800
249	Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politische Ereignissen.	—	4.726.900
25	Arbeitsmarktpolitik.	497.693.800	576.181.800
251	Arbeitslosengeld II nach dem SGB II.	—	—
252	Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II.	475.000.000	475.000.000
253	Aktive Arbeitsmarktpolitik.	22.693.800	101.181.800
259	Sonstige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II.	—	—
26	Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ohne Kindertagesbetreuung).	3.617.300	12.034.300
261	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit.	150.000	3.910.000
262	Jugendsozialarbeit.	—	—
263	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie.	3.467.300	5.831.300
265	Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen.	—	1.150.000
266	Weitere Aufgaben der Jugendhilfe.	—	1.143.000
27	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII.	23.007.000	1.113.766.200
28	Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz.	680.000.000	987.067.400
281	Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII.	—	100.000
282	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII.	680.000.000	680.000.000
283	Eingliederungshilfe nach dem SGB XII.	—	—
284	Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII.	—	—
285	Weitere Leistungen nach dem SGB XII.	—	—
286	Leistungen nach dem SGB XII - nur Flächenländer.	—	—
287	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.	—	306.967.400
29	Sonstige soziale Angelegenheiten.	8.095.000	67.960.800
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung.	181.772.500	722.160.200
31	Gesundheitswesen.	155.344.900	587.370.700
311	Gesundheitsverwaltung.	—	—
312	Krankenhäuser und Heilstätten.	137.025.000	442.760.000
313	Arbeitsschutz.	—	74.640.400
314	Gesundheitsschutz.	18.319.900	69.970.300
32	Sport und Erholung.	182.000	11.537.500
321	Park- und Gartenanlagen.	—	—
322	Sport.	182.000	11.537.500
33	Umwelt- und Naturschutz.	26.245.600	123.252.000
331	Umwelt- und Naturschutzverwaltung.	2.039.600	13.805.600
332	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes.	24.206.000	109.446.400
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.	—	—
341	Verwaltung für Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.	—	—
342	Maßnahmen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes.	—	—

Funktionenübersicht

Einnahmen / Ausgaben

Hauptfkt.	Aufgabenbereich	Einnahmen	Ausgaben
Oberfunktion			
Funktion		EUR	EUR
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.	77.824.300	247.628.300
41	Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie.	11.543.500	57.173.500
411	Förderung des Wohnungsbaues.	11.543.500	57.173.500
419	Sonstiges Wohnungswesen.	—	—
42	Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung.	66.280.800	190.454.800
421	Geoinformation.	19.801.600	109.144.500
422	Raumordnung und Landesplanung.	—	1.117.000
423	Städtebauförderung.	46.479.200	80.193.300
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste (ohne Straßenbeleuchtung, Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft).	—	—
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.	110.910.900	349.378.300
51	Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Betriebsverwaltung).	484.700	2.900.000
511	Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft.	5.000	1.720.000
512	Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung.	479.700	1.180.000
52	Landwirtschaft und Ernährung.	109.031.800	255.948.700
521	Agrarstruktur und ländlicher Raum.	104.024.400	173.618.300
522	Einkommenstabilisierende Maßnahmen.	1.951.400	3.733.500
523	Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung.	3.056.000	78.596.900
53	Forstwirtschaft und Jagd, Fischerei.	1.394.400	90.529.600
531	Forstwirtschaft und Jagd.	894.400	90.109.100
532	Fischerei.	500.000	420.500
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.	375.269.000	736.840.000
61	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen.	8.010.000	32.763.300
62	Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz.	792.000	2.475.000
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau.	792.000	2.475.000
624	Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken.	—	—
625	Küstenschutz.	—	—
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.	—	2.765.400
631	Kohlenbergbau.	—	—
632	Sonstiger Bergbau.	—	—
634	Verarbeitende Industrie.	—	—
635	Handwerk und Kleingewerbe.	—	1.903.000
638	Baugewerbe.	—	862.400
64	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung.	—	35.050.100
641	Kernenergie.	—	—
642	Erneuerbare Energieformen.	—	32.550.100
643	Elektrizitätsversorgung.	—	—
644	Wasserversorgung.	—	—
645	Abwasserversorgung.	—	—
646	Abfallwirtschaft.	—	—
647	Straßenreinigung.	—	—
649	Sonstige Energie- und Wasserversorgung.	—	2.500.000
65	Handel und Tourismus.	—	3.275.000
651	Handel.	—	250.000
652	Tourismus.	—	3.025.000

Funktionenübersicht

Einnahmen / Ausgaben

Hauptfkt.	Aufgabenbereich	Einnahmen	Ausgaben
Oberfunktion			
Funktion		EUR	EUR
66	Geld- und Versicherungswesen.	—	530.000
661	Banken und Kreditinstitute.	—	—
669	Sonstiges Geld- und Versicherungswesen.	—	530.000
68	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen.	1.500.000	44.593.100
69	Regionale Fördermaßnahmen.	364.967.000	615.388.100
691	Betriebliche Investitionen.	—	23.148.000
692	Verbesserung der Infrastruktur.	364.967.000	532.240.100
693	Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur.	—	60.000.000
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen.	815.487.900	1.619.792.400
71	Verwaltung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens.	29.634.400	305.589.400
711	Verwaltung für Straßen- und Brückenbau.	29.634.400	305.589.400
712	Verwaltung für Wasserstraßen und Häfen.	—	—
719	Sonstige Verkehrs- und Nachrichtenverwaltung.	—	—
72	Straßen.	122.942.700	340.312.900
721	Bundesautobahnen.	472.100	—
722	Bundesstraßen.	—	400.000
723	Landesstraßen.	121.815.600	205.901.300
724	Kreisstraßen.	455.000	68.199.500
725	Gemeindestraßen.	—	15.500.000
726	Straßenbeleuchtung.	—	—
729	Sonstiger Straßenverkehr.	200.000	50.312.100
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.	—	—
731	Wasserstraßen und Häfen.	—	—
732	Förderung der Schifffahrt.	—	—
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr.	662.910.800	962.025.300
741	Öffentlicher Personennahverkehr.	662.910.800	960.269.300
742	Eisenbahnen.	—	1.756.000
75	Luftfahrt.	—	11.864.800
77	Nachrichtenwesen.	—	—
771	Post- und Telekommunikation.	—	—
772	Rundfunk und Fernsehen.	—	—
79	Sonstiges Verkehrswesen.	—	—

Funktionenübersicht

Einnahmen / Ausgaben

Hauptfkt.	Aufgabenbereich	Einnahmen	Ausgaben
Oberfunktion			
Funktion		EUR	EUR
8	Finanzwirtschaft.	35.747.123.500	17.242.658.600
81	Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.	36.975.400	341.213.000
811	Grundvermögen.	10.000.000	86.530.300
812	Kapitalvermögen.	3.060.000	1.960.000
813	Sondervermögen.	23.915.400	252.722.700
82	Steuern und Finanzaufwendungen.	24.218.730.000	4.438.920.000
83	Schulden.	6.035.000.000	5.109.733.000
84	Beihilfen, Unterstützungen u. ä.	—	282.621.400
85	Rücklagen.	542.624.000	186.023.500
86	Sonstiges.	205.385.900	5.739.500
87	Abwicklung der Vorjahre.	—	—
88	Globalposten.	—	2.170.000.000
89	Haushaltstechnische Verrechnungen.	4.708.408.200	4.708.408.200
0 - 9	Insgesamt.	40.282.268.000	40.282.268.000

NACHTRAG

ZUM

LANDESHAUSHALTSPLAN

für das Haushaltsjahr 2020

Einzelplan 17

Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 17 01
Allgemeine Finanzierungsvorgänge

Kapitel Titel	ZWECKBESTIMMUNG	Bisheriger Haushalts- ansatz 2020 EUR	Es treten hinzu (+) oder fallen weg (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2020 EUR
Funkt.- Kennziffer	ERLÄUTERUNGEN			

17 01 Allgemeine Finanzierungsvorgänge

E I N N A H M E N

Von den Steuereinnahmen dürfen Zinsen und Nutzungsherausgaben aus Anfechtungsansprüchen bei Insolvenzverfahren abgesetzt werden.

**Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen
und Zuschüssen für Investitionen; besondere
Finanzierungseinnahmen (Vermögenswirksame
und besondere Finanzierungseinnahmen)**

325 01	830	Kreditmarktmittel.	4 035 000 000	2 000 000 000	6 035 000 000
Gesamteinnahmen Kapitel 17 01.			28 903 580 800	2 000 000 000	30 903 580 800

A U S G A B E N

Besondere Finanzierungsausgaben

971 01	880	Globale Mehrausgaben zur Bewältigung der kurzfristigen gesundheitlichen, sozialen und ökonomischen Folgen der Pandemie durch das Corona-Virus SARS-CoV-2.		— 2 000 000 000	2 000 000 000
--------	-----	--	--	-----------------	---------------

Erläuterungen:

Zulasten dieser Mittel können mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen die zur Bewältigung der Corona-Virus-Pandemie notwendigen Maßnahmen in den Einzelplänen finanziert werden. Dies umfasst insbesondere

- Beschaffung der notwendigen medizinischen Bedarfe (z.B. Schutzkleidung und -masken sowie Beatmungsgeräte) und Unterstützungsleistungen für Kliniken (insbesondere Universitätskliniken),
- Maßnahmen des Katastrophenschutzes und Herrichtung von Quarantäneeinrichtungen,
- Soforthilfen für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen sowie Solo-Selbständige zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftsstandorts einschließlich zusätzlicher Ausfallzahlungen für Bürgschaften des Landes,
- Soforthilfen für Vereine und Verbände (vor allem bei Existenzgefährdungen durch ausfallende Einnahmen im Sport- und Kulturbereich),
- Stornierungskosten für Klassenfahrten und Schüleraustausche sowie für Fortbildungen und Veranstaltungen des Landes,
- Ausgleich für wegfallende Einnahmen bei staatlichen Kultureinrichtungen und weiteren Institutionen des Landes,
- Erhöhung der Serverkapazitäten und zusätzliche IT-Ausstattung zur Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung sowie
- weitere Sachmittel und Geschäftsbedarf zur Bewältigung der Corona-Virus-Pandemie.

Gesamtausgaben Kapitel 17 01.	6 522 977 400	2 000 000 000	8 522 977 400
--------------------------------------	---------------	---------------	---------------

Kapitel 17 01
Allgemeine Finanzierungsvorgänge

Kapitel Titel	ZWECKBESTIMMUNG	Bisheriger Haushalts- ansatz 2020 EUR	Es treten hinzu (+) oder fallen weg (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2020 EUR
Funkt.- Kennziffer	ERLÄUTERUNGEN			

Abschluss Kapitel 17 01

0	Steuern und steuerähnliche Abgaben.	23 133 900 000	—	23 133 900 000
1	Eigene Einnahmen.	181 512 900	—	181 512 900
2	Übertragungseinnahmen.	1 067 830 000	—	1 067 830 000
3	Vermögenswirksame und besondere Finanzierungsein- nahmen.	4 520 337 900	+2 000 000 000	6 520 337 900
	Gesamteinnahmen.	28 903 580 800	+2 000 000 000	30 903 580 800
4	Personalausgaben.	170 000 000	—	170 000 000
5	Sächliche Verwaltungsausgaben.	630 000	—	630 000
	Ausgaben für den Schuldendienst.	5 109 223 000	—	5 109 223 000
6	Übertragungsausgaben.	516 945 500	—	516 945 500
7	Baumaßnahmen.	—	—	—
8	Sonstige Investitionsausgaben.	171 510 000	—	171 510 000
9	Besondere Finanzierungsausgaben.	554 668 900	+2 000 000 000	2 554 668 900
	Gesamtausgaben.	6 522 977 400	+2 000 000 000	8 522 977 400
	Zuschuss/Überschuss.	22 380 603 400	—	22 380 603 400

Einzelplanabschluss 17
Allgemeine Finanzverwaltung

Haupt- gruppe	Z W E C K B E S T I M M U N G	Bisheriger Haushalts- ansatz 2020 EUR	Es treten hinzu (+) oder fallen weg (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2020 EUR
------------------	-------------------------------	---	---	--

Abschluss Einzelplan 17 (2020)

0	Steuern und steuerähnliche Abgaben.	23.133.900.000	—	23.133.900.000
1	Eigene Einnahmen.	301.831.200	—	301.831.200
2	Übertragungseinnahmen.	2.527.463.400	—	2.527.463.400
3	Vermögenswirksame und besondere Finanzierungsein- nahmen.	8.392.957.500	+2.000.000.000	10.392.957.500
	Gesamteinnahmen.	34.356.152.100	+2.000.000.000	36.356.152.100
4	Persönliche Verwaltungsausgaben.	4.102.495.200	—	4.102.495.200
5	Sächliche Verwaltungsausgaben.	6.202.000	—	6.202.000
	Ausgaben für den Schuldendienst.	5.109.223.000	—	5.109.223.000
6	Übertragungsausgaben.	7.216.151.200	—	7.216.151.200
7	Bausausgaben.	—	—	—
8	Sonstige Investitionsausgaben.	1.000.136.300	—	1.000.136.300
9	Besondere Finanzierungsausgaben.	827.437.200	+2.000.000.000	2.827.437.200
	Gesamtausgaben.	18.261.644.900	+2.000.000.000	20.261.644.900
	Zuschuss / Überschuss.	16.094.507.200	—	16.094.507.200